

# RS Vfgh 1993/10/27 B1704/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.10.1993

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Baurecht

## Rechtssatz

Folge

Interessenabwägung

Auftrag zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes durch Abtragung des auf einem Grundstück konsenslos errichteten Gartenhauses im Ausmaß von ca 3 m x 3 m (§32 Abs1 Krnt BauO 1992).

Der Abbruch des Objektes würde der Beschwerdeführerin als Grundeigentümerin unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen, obwohl gar nicht sie das Gebäude errichtet habe.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:B1704.1993

## Dokumentnummer

JFR\_10068973\_93B01704\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>